

Checkliste zur Prüfung der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betriebspraktikum

Zuständig für die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der Praktikumeinrichtung ist

Frau/Herr
Name, Vorname
Funktion in der Praktikumeinrichtung

Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes	Paragraf	Prüfergebnis
Die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit für Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 beträgt 7 Stunden; die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 35 Stunden.	§ 7	
Die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit für Schüler ab Klassenstufe 10 beträgt 8 Stunden; die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 40 Stunden.	§ 8	
Die Schüler erhalten ihre Ruhepausen rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Dauer.	§ 11	
Eine tägliche, ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden ist gewährleistet.	§ 13	
Die Beschäftigung erfolgt nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr.	§ 14	
Die 5-Tage-Woche ist gewährleistet.	§ 15	
Die Beschäftigung an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen, nur in bestimmten Branchen und unter Gewährleistung der 5-Tage-Woche zulässig.	§§ 16, 17, 18	
Die Schüler werden nicht mit Arbeiten beschäftigt, die Unfallgefahren bergen.	§ 22	
Die Schüler verrichten keine Arbeiten unter gesundheitsgefährdenden Einflüssen wie Lärm, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Strahlen oder gefährlichen Arbeitsstoffen.	§ 22	
Die Schüler werden nicht mit Arbeiten beschäftigt, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.	§ 22	
Die Schüler werden nicht mit Akkordarbeit oder Arbeiten mit vorgegebenem Arbeitstempo beschäftigt.	§ 23	
Die Schüler sind zu Beginn ihrer Beschäftigung über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung belehrt worden.	§ 29	